

Rechtsschutzversicherung für PsychotherapeutInnen, PsychologInnen und MediatorInnen

1. Versichert gelten:

PsychotherapeutInnen, PsychologInnen und MediatorInnen in Ausübung ihres Berufes und allen damit ursächlich verbundenen Tätigkeiten. Es ist ohne Belang ob die versicherte Person ihren Beruf freiberuflich oder in einem Angestelltenverhältnis stehend ausübt.

Dem Vertrag liegen die Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen 1998 (ARD 1998) zugrunde.

Die Leistung aus dieser Versicherung beträgt pro Schadensfall € 40.000.- für Gerichts-, Anwalts- und Sachverständigenkosten

Ergänzungen zu den Bedingungen

In der Sparte Rechtsschutzversicherung sind die Durchsetzung und die Abwehr zivilrechtlicher Forderungen aus Vertragsverhältnissen ausgeschlossen (z.B. Streitigkeiten wegen offener Honorare, Mieten, aus Kaufverträgen oder sonstigen schuldrechtlichen Verträgen).

Strafrechtlich besteht Versicherungsschutz in gerichtlichen Verfahren wegen sämtlicher Fahrlässigkeitsdelikte; die Verteidigung in einem wegen eines Vorsatzdeliktes eingeleiteten Strafverfahren fällt bedingungsgemäß nicht unter Versicherungsschutz.

Davon ausgenommen und vertraglich gedeckt ist die Verteidigung in einem Verfahren wegen § 110 StGB (eigenmächtige Heilbehandlung). Sollte ein Strafverfahren wegen § 184 StGB (Kurfuscherei) eingeleitet werden, wird Versicherungsschutz nur dann gewährt, wenn sich die Anklage nicht auf die Ausübung einer von ÖBVP ärztlich anerkannten Tätigkeit stützt (Verschreiben und Verabreichen von Drogen, Medikamenten, Injektionen, Durchführung von Blutabnahmen etc.). Die anwaltliche Beratung ist jedoch gedeckt.

Bei Unzucht mit Abhängigen - Kostenübernahme erfolgt nur bei Freispruch.

Die Anwaltswahl obliegt dem Versicherer.

Erläuterungen:

§ 110 StGB: Eigenmächtige Heilbehandlung

Ein Verstoß gegen § 110 StGB liegt dann vor, wenn der Patient für eine konkrete Heilbehandlung nicht seine Einwilligung gibt bzw. gegeben hat; es handelt sich hier um ein Privatanklagedelikt, d.h., es kommt nur dann zu einem allfälligen Strafverfahren, wenn es der Patient ausdrücklich verlangt.

Hat der Täter die Einwilligung des Behandelten deswegen nicht eingeholt, weil durch den Aufschub der Behandlung das Leben oder die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährdet wäre, so ist eine Bestrafung nur dann vorgesehen, wenn die vermeintliche Gefahr nicht bestanden hat und der Täter sich dessen bei Aufwendung der nötigen Sorgfalt hätte bewußt sein können.

§ 184 StGB: Kurfuscherei

Die Ausübung von Tätigkeiten, die den Ärzten vorbehalten sind, durch Nichtärzte ist in hohem Maße abstrakt gefährlich. Subjektiv kann nur derjenige das Tatbild erfüllen, der die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung nicht erhalten hat, wobei es auf die Zulassung als Arzt nicht ankommt. Die erforderliche Ausbildung hat nur erhalten, wer das Medizinstudium abgeschlossen hat.

Welche Tätigkeiten den Ärzten vorbehalten sind, ergibt sich aus der Gesundheitsgesetzgebung, insbesondere aus dem Ärztegesetz (BGBl 1949/92). Schon die Untersuchung Kranker macht den Kurfuscher strafbar, ebenso eine „Behandlung“ außerhalb der medizinischen Wissenschaft (z.B. durch Handauflegen).

Eine Behandlung durch einen Kurfuscher ist auch dann strafbar wenn sie aufgrund einer ärztlichen Diagnose vorgenommen wird.

Eine weitere Voraussetzung zur Erfüllung des Tatbestandes liegt dann vor, wenn diese Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird; der Umstand, daß Kurfuscher oft kein Honorar verlangen, wohl aber eines annehmen, ändert grundsätzlich nichts an ihrer Gewerbsmäßigkeit.

Mit der ausschließlichen Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Kurfuscherei läßt das Gesetz den unentgeltlichen medizinischen Rat durch einen Laien außerhalb der Strafbarkeit. Führt ein solcher Rat zu einer Schädigung des Kranken, so können die allgemeinen Bestimmungen über fahrlässige Tötung und Körperverletzung zur Anwendung kommen, nie aber § 184.

02/2004